

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ennepetal**

### **Allgemeines**

---

#### **I. ABSCHNITT**

##### **§ 1**

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Ennepetal wird auf Grund der städtischen Anstaltsgewalt geregelt.

Das Weisungsrecht, dem jeder Insasse einer Unterkunft unterworfen ist, wird vom Ordnungsamt wahrgenommen, das sich dazu auch des jeweiligen Hausverwalters bedienen kann.

##### **§ 2**

Wer durch Einweisungsverfügung (Unterkunftseinweisung) eine Obdachlosenunterkunft benutzen darf, übernimmt damit zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben.

Der Eingewiesene hat die Anordnung des Ordnungsamtes und des Hausverwalters zu befolgen.

Das gilt auch für Personen, die sich bereits vor Erlass dieser Benutzungsordnung in der Unterkunft befanden.

##### **§ 3**

Die Unterkunftseinweisung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a) der Grund der Einweisung entfällt,
- b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigen Gründen, die im einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist,
- c) der Benutzer durch sein Verhalten dazu Anlass gibt.

Das Ordnungsamt ist nicht verpflichtet, den Wünschen der Benutzer auf anderweitige Unterbringung nachzukommen.

---

**Berechtigung und Verpflichtungen allgemeiner Art**

---

**II. ABSCHNITT****§ 4**

Mit der Aushändigung der Einweisungsverfügung erwirbt der eingewiesene Obdachlose das Recht, den ihm zugewiesenen Raum und die gemeinschaftlichen Einrichtungen im Rahmen dieser Ordnung zu benutzen oder mitzubenzuzen.

**§ 5**

Das Zusammenleben in den Obdachlosenunterkünften erfordert Rücksichtnahme auf alle Mitbewohner. Begründete Beschwerden können beim Hausverwalter oder beim Ordnungsamt angebracht werden.

**§ 6**

Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 9 Uhr - 22 Uhr in der Unterkunft aufhalten. Von dieser Beschränkung kann der Hausverwalter für die Höchstdauer von zwei Tagen und das Ordnungsamt darüber hinaus befreien. Jeder Eingewiesene ist für das Verhalten seines Besuches verantwortlich.

---

**Verhalten der Benutzer untereinander**

---

**III. ABSCHNITT****§ 7**

Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich in der Unterkunft ordentlich zu verhalten.

**§ 8**

Ruhestörender Lärm ist in der Unterkunft und auf dem Unterkunftsgelände zu unterlassen. Die Eltern sind für das Verhalten ihrer Kinder verantwortlich.

**§ 9**

Die Unterkunftsräume sowie die darin von der Stadt aufgestellten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jeder Bewohner haftet für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden, der der Stadt Ennepetal durch sein Verhalten entstanden ist.

Einen solchen Schaden hat er entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen; andernfalls wird die Wiederherstellung auf seine Kosten durchgeführt. Für zerbrochene Fensterscheiben haben die Benutzer des jeweiligen Raumes aufzukommen, es sei denn, dass ein anderer Täter feststeht. Sachschäden jeder Art müssen dem Hausverwalter unverzüglich gemeldet werden.

### **§ 10**

Auf Reinlichkeit in den zugewiesenen Räumen ist besonderer Wert zu legen. Das Auftreten von Ungeziefer ist dem Hausverwalter anzuzeigen.

### **§ 11**

Die Bestimmungen des § 9 gelten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen (Flure, Treppenhäuser, Dielen, Waschräume, Trockenflächen, Aborte, Vorplätze mit Gartenanlagen, Binnen- und Hinterhöfe, Kellerzugänge) entsprechend.

### **§ 12**

Die Reinigung der Flure, Treppen, Waschräume und Aborte wird nach dem vom Hausverwalter aufgestellten Reinigungsplan durch die Benutzerfamilien durchgeführt.

### **§ 13**

Die Benutzung der Waschküche und Trockenplätze regelt der Hausverwalter. In den zugewiesenen Unterkunftsräumen darf weder Wäsche gewaschen noch getrocknet werden.

### **§ 14**

Die Wasserzapfstellen und Sickerschächte sind aus hygienischen Gründen stets sauber zu halten. Wasserverbrauch ist nur für die Erfordernisse der einzelnen Haushalte und für Zwecke der Unterkunftsreinigung gestattet. Dabei ist Sparsamkeit dringend geboten.

### **§ 15**

In den Fluren und Treppenhäusern ist um 22 Uhr das Licht zu löschen. Es ist nicht gestattet, an den elektrischen Anlagen Veränderungen vorzunehmen.

### **§ 16**

Die Abortanlagen sind sauber zu halten.

### **§ 17**

An den Gebäuden dürfen ohne Genehmigung keine Veränderungen vorgenommen werden. Dies gilt vor allem für das Anbringen von Reklameschildern und Hochantennen. Feuerstellen sind gegen Brandgefahr zu sichern.

### **§ 18**

Müll, Küchenabfälle und Unrat sind in die dafür vorgesehenen Behälter - Mülleimer, die jeder selbst beschaffen muss, zu werfen.

Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgeschüttet werden. Der Hofraum und der Vorplatz sind stets sauber zu halten.

Gärtnerische Anlagen müssen besonders sorgfältig gepflegt werden.

Die Aufräumarbeiten auf Höfen und Vorplätzen, die Pflege der gärtnerischen Anlagen und die Reinigung der Bürgersteige werden den Unterkunftsbenutzern im Rahmen des Reinigungsplanes zugewiesen.

### **§ 19**

Soweit die Anstaltszwecke es erfordern, sind die Hausverwalter und Bedienstete der Stadt berechtigt, sämtliche Unterkunftsräume zu betreten. In der Zeit von 22 Uhr bis 9 Uhr ist den vorgenannten Personen das Betreten nur gestattet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass von den Benutzern gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird, oder wenn besondere wichtige Gründe des Anstaltszweckes es erfordern.

Beamte der Polizei sind zum Betreten der Unterkunft im Rahmen des § 19 Abs. 1 der Benutzungsordnung berechtigt, wenn ihr Einschreiten von der Stadt Ennepetal nachgesucht worden ist. Das Recht der Polizei, auf Grund eigener Zuständigkeit tätig zu werden, bleibt unberührt.

### **§ 20**

Haustiere dürfen nicht gehalten werden.

### **§ 21**

Die Benutzungsordnung wird notfalls zwangsweise durchgesetzt.

### **§ 22**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ennepetal, den 26. März 1957

Im Auftrage des Rates der Stadt E n n e p e t a l

gez. Unterschrift  
Stellv. Bürgermeister

gez. Unterschrift  
Ratsmitglied

1

<sup>1</sup> Bekanntgemacht:  
Gevelsberger Zeitung/Ennepetaler Zeitung vom 23.09.1957

Der Bürgermeister  
gez. Unterschrift